

Departement für Schule und Familie

der Gemeinde Glarus Süd

Reglement

für die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume der Gemeinde Glarus Süd

formal geändert vom Gemeinderat am 21.06.2018 (neue Gemeindestruktur)

Reglement für die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume der Gemeinde Glarus Süd

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren
3. Allgemein gültige Benützungsvorschriften
4. Spezielle Benützungsvorschriften für Schulräume
5. Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen
6. Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen
7. Spezielle Benützungsvorschriften für Aussenanlagen
8. Brandschutz / Feuerpolizeiliche Vorschriften
9. Schlüsselverwaltung
10. Gebührenordnung
11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Merkblätter

- Schulräume
- Turn- und Mehrzweckhallen
- Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen
- Aussensportanlagen

Der Gemeinderat Glarus Süd erlässt gestützt auf Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 3 des Reglements über die Schulorganisation folgendes Reglement zur ausserschulischen Benützung der Schul- und Sportanlagen von Glarus Süd:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume der Gemeinde Glarus Süd.
- 1.2. Die Bedürfnisse der Schule zur Benützung der Anlagen und Einrichtungen haben Vorrang.
- 1.3. Ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit können die Anlagen und Einrichtungen den Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde Glarus Süd für Proben und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4. Ausnahmsweise können die Anlagen und Einrichtungen auch an auswärtige Vereine, Organisationen oder Veranstalter vermietet werden.
- 1.5. Anlagen und Einrichtungen, welche zur Benützung zur Verfügung stehen und diesem Reglement unterliegen, sind im Anhang 1 'Schul- und Sportanlagen/ Mehrzweckräume' aufgelistet.

2. Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren

- 2.1. Für die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume ist eine Bewilligung erforderlich.
- 2.2. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die mit der Verwaltung der Gemeindeligenschaften befasste Verwaltungseinheit (im Folgenden als Liegenschaftsverwaltung bezeichnet). Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf den Belegungsplan der Schule Rücksicht zu nehmen.
- 2.3. Innerhalb des ordentlichen Schulunterrichtes erteilt die Liegenschaftsverwaltung Bewilligungen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem zuständigen Hauswart.
- 2.4. Benützungsgesuche sind mittels Formular in der Regel sechs Wochen vor der Benützung an die Liegenschaftsverwaltung zu stellen. Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt. Ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Weitere Kriterien bei der Zuweisung können unter anderem sein: die Jugendförderung, die Anzahl aktiver Mitglieder, die bisherige Bewilligungspraxis.
- 2.5. In begründeten Fällen können auch Gesuche bewilligt werden, welche kurzfristig eintreffen.
- 2.6. Bewilligungen zur Benützung von Anlagen und Einrichtungen werden nur an Veranstalter erteilt, deren Leitung Gewähr für eine sorgfältige und sachgemässe Bedienung bietet.
- 2.7. Die Gesuchsteller müssen mindestens 18-jährig sein. Minderjährige haben für die Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen.
- 2.8. Termine für Dauerbelegungen ortsansässiger Vereine werden in der Regel jeweils bis Ende Januar des laufenden Jahres entgegengenommen (die Vereine sprechen sich mit Vorteil im Rahmen einer Benutzerkonferenz gegenseitig ab). Die Liegenschaftsverwaltung kann ausnahmsweise die bewilligten Dauerbelegungen unterbrechen oder verschieben. Die Einschränkungen werden mindestens zwei Wochen im Voraus den entsprechenden Benutzern bekannt gegeben.
- 2.9. Die erteilten Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.
- 2.10. Schulleitung und Hauswartung werden über die erteilten Bewilligungen durch die Liegenschaftsverwaltung informiert.
- 2.11. Die Liegenschaftsverwaltung führt den Terminkalender für alle Belegungen.
- 2.12. Reklamationen betreffend Material oder Ordnung sind an den zuständigen Hauswart zu richten.
- 2.13. Das für die Liegenschaftsverwaltung zuständige Departement kann aus triftigen Gründen dauernd oder vorübergehend die Benützung untersagen, insbesondere wenn:
 - die Anlagen und Einrichtungen ihrem Zweck entfremdet werden;
 - die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hauswartes missachtet werden;
 - böswillige Beschädigungen vorkommen;
 - die Veranstalter durch ungebührliches Benehmen auffallen;
 - Schäden nicht gemeldet werden;
 - Reparaturen nicht bezahlt werden;
 - die finanziellen Verpflichtungen (Bewilligungs- / Benützungsgebühren, Aufwendungen Hauswart etc.) nicht erfüllt werden;

3. Allgemein gültige Benützungsvorschriften

- 3.1. Der Benutzer / Veranstalter gewährleistet eine saubere, ordnungs- und reglements-konforme Benützung der Räume und Durchführung von Veranstaltungen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Schäden sind zu melden und gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 3.2. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Anlagen oder Einrichtungen nicht gestört werden.
- 3.3. Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Bei Grossanlässen ist die Verkehrsregelung Sache des Veranstalters.
- 3.4. Die Gemeinde lehnt jede Haftung und Verantwortung für Unfälle und Schäden im Sport- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer oder deren Organisatoren.
- 3.5. Bei Grossanlässen ist auf Verlangen ein Sicherheitskonzept vorzulegen.
- 3.6. Jugendgruppen und Schüler haben erst Zutritt zu den Räumlichkeiten, wenn der Leiter anwesend ist. Schüler bzw. Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer Lehrperson resp. eines Leiters in den Räumlichkeiten aufhalten.
- 3.7. Die Anlagen und Einrichtungen dürfen mit Ausnahme von bewilligten Einzelanlässen nur bis um 22.00 Uhr belegt werden. Die Räumlichkeiten sind spätestens bis 22.30 Uhr zu verlassen.
- 3.8. Es ist untersagt, Hunde in Schulanlagen resp. auf den Aussenanlagen freilaufen zu lassen.
- 3.9. Die Öffnung der Schul- und Sportanlagen während der Schulferien ist auf Anfrage möglich. An den gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Näfelser Fahrt, Auffahrt, Pfingstsonntag, Allerheiligen, Weihnachten) sind die Schul- und Sportanlagen geschlossen.

4. Spezielle Benützungsvorschriften für Schulräume

- 4.1. Schulräume, die einer Lehrperson zugeteilt sind, dürfen auch ausserhalb der Schulzeiten nur nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrperson freigegeben werden.
- 4.2. Die Übergabe- und Abgabemodalitäten sind mindestens zwei Tage im Voraus mit dem Hauswart zu vereinbaren.
- 4.3. Für das Verhalten in Schulräumen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

5. Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen

- 5.1. Die Vergabe von Turn- und Mehrzweckhallen in den Abendstunden erfolgt vorzugsweise in drei Blöcken von 17.00 bis 18.30 Uhr, 18.30 bis 20.00 Uhr resp. 20.15 bis 22.00 Uhr.
- 5.2. Für das Verhalten in Turn- und Mehrzweckhallen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

6. Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen

- 6.1. Vereine und Organisationen führen mit dem Hauswart zwei Wochen vor der Veranstaltung einen Abspracherapport durch, an welchem anhand einer Checkliste alle nötigen Modalitäten geregelt werden.
- 6.2. Die Veranstalter haben eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dem Hauswart namentlich zu nennen ist.
- 6.3. Die Aufsichtsperson wird vom Hauswart in der Bedienung der technischen Anlagen instruiert. Bereits vor der Veranstaltung bestehende Mängel sind festzuhalten.
- 6.4. Bei den Vorarbeiten für Veranstaltungen darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 6.5. Der Veranstalter sorgt für das Durchsetzen des Rauchverbotes und für den Jugendschutz beim Alkoholkonsum.
- 6.6. Bewilligungen für Verlängerungen, Wirterecht, Tombola, Barbetrieb etc. sind durch den Gesuchsteller direkt einzuholen.
- 6.7. Für das Verhalten in Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

7. Spezielle Benützungsvorschriften für Aussenanlagen

- 7.1. Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauswart über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen. Die Sperrung des Platzes wird durch den Hauswart mit einer Hinweistafel angezeigt. Schäden infolge unsachgemässer Benützung werden zu Lasten der Verursacher behoben.
- 7.2. Motorfahrzeuge dürfen die Sportanlagen nur mit Bewilligung des Hauswartes befahren.
- 7.3. Aus Rücksicht auf die Nachbarn dürfen Aussenanlagen nur bis 22.00 Uhr benützt werden.
- 7.4. Für das Verhalten auf Aussensportanlagen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

8. Brandschutz / Feuerpolizeiliche Vorschriften

- 8.1. Gestützt auf die Weisungen betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften der 'glarnerSach' ist dem Umgang mit Dekorationsmaterial sowie dem Offenhalten der Fluchtwege besondere Beachtung zu schenken (www.glarnersach.ch / Kontakt & Service / downloads). Der Veranstalter ernannt einen Sicherheitsbeauftragten.
- 8.2. Die maximale Belegungszahl der entsprechenden Turn- und Mehrzweckhalle ist aus Sicherheitsgründen zu beachten.
- 8.3. Der Veranstalter sorgt für die Abnahme und Bewilligung des Anlasses gemäss den Vorgaben der 'glarnerSach'.
- 8.4. Der Hauswart ist befugt, den Veranstalter auf Mängel bezüglich der feuerpolizeilichen Vorschriften hinzuweisen und die 'glarnerSach' resp. die Polizei zu informieren.

9. Schlüsselverwaltung

- 9.1. Der Hauswart führt das Schlüsselverzeichnis.
- 9.2. Für jeden abgegebenen Schlüssel an Vereine oder Private ist ein Depot zu leisten, das bei der Rückgabe wieder rückvergütet wird.

10. Gebührenordnung

- 10.1. Gebührenpflichtig gemäss Anhang 2 sind alle Einzelanlässe, die von Privatpersonen oder Vereinen, Parteien und Organisationen durchgeführt werden.
- 10.2. Zusätzliche Aufwendungen wie Beamer, Hellraumprojektor, Musikanlagen etc. werden separat in Rechnung gestellt.
- 10.3. Vereine mit Sitz in Glarus Süd zahlen für die Benützung der Anlagen im Rahmen von regelmässigen Proben keine Gebühren.
- 10.4. Von den turnenden Vereinen resp. Sportclubs wird für die Benutzung des Materials kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- 10.5. Als Einheimische werden alle Personen mit Wohnsitz in Glarus Süd resp. Vereine mit rechtlichem Sitz in Glarus Süd betrachtet.
- 10.6. In den Gebühren ist die Nassreinigung der Böden durch den Hauswart inbegriffen. Der Stundenaufwand für ausserordentliche Reinigungsarbeiten durch den Hauswart geht zu Lasten des Veranstalters.
- 10.7. Einzelanlässe mit gemeinnützigem Zweck wie Suppentage, Senioren- bzw. Jugendanlässe inkl. Belegungen durch J+S-Kurse, Militär, Abgeordneten- und Delegiertenversammlungen von ortsansässigen Vereinen sowie von Ausbildungskursen der Dachorganisationen von kantonalen Vereinen, sind den Anlässen von einheimischen Vereinen gleichgestellt.
- 10.8. Das Inkasso aller Gebühren und Kosten erfolgt über die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Glarus Süd. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Als Basis dient der vom Hauswart erstellte Arbeitsrapport. Bei Bedarf wird ein Depot oder eine angemessene Vorauszahlung verlangt.
- 10.9. Die Kehrrichtentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 11.1. Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe ist strikte Folge zu leisten. Nichtbeachtung nach schriftlicher Mahnung hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.
- 11.2. Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden der Liegenschaftsverwaltung und des zuständigen Departements ist der Gemeinderat.
- 11.3. Die Gemeinde Glarus Süd übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden. Bestehende Mietverhältnisse gehen unverändert weiter, respektive Reservationen für Veranstaltungen werden übernommen. Der Liegenschaftsverwalter wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2011, die Besitzverhältnisse vor Ort zu klären, die bisherigen Belegungspläne zu erfassen und in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu aktualisieren.

Dieses Reglement tritt am 1. März 2011 in Kraft

Gemeinderat Glarus Süd

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber



André Pichon

Merkblatt

Schulräume

- In Schulräumen darf die Sitzordnung nicht verändert werden.
- Essen und Trinken ist in den Schulräumen nicht gestattet.
- Aufhängen oder Abhängen von Zeichnungen etc. ist nicht gestattet.
- Notizen auf den Wandtafeln dürfen nicht entfernt werden. Wandtafeln sind nach Gebrauch sauber zu reinigen.
- Weisswandtafeln dürfen nur mit "White-Board-Markern" beschriftet bzw. mit Magneten gekennzeichnet werden. Das Anbringen von Klebestreifen auf Weisswandtafeln oder Leinwänden ist nicht erlaubt.
- Benütztes Mobiliar ist an den ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- Das Licht ist zu löschen und Fenster sind zu schliessen.

Merkblatt

Turn- und Mehrzweckhallen

- Die Turn- und Mehrzweckhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Schuhen betreten werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Turnschuhen, welche im Freien oder in den Aussenanlagen benutzt werden.
- In den Turn- und Mehrzweckhallen darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.
- Turngeräte, die für den Hallengebrauch bestimmt sind, dürfen nicht nach draussen genommen werden.
- Beim Training mit Hanteln ist der Boden mit Matten zu schützen.
- Die Sportgeräte sind nach Gebrauch zu reinigen. Magnesiumspuren an Wänden und Böden sind zu entfernen.
- Der Reinhaltung von Toiletten, Duschräumen und Garderoben ist besondere Beachtung zu schenken.
- Benütztes Mobiliar ist an den ursprünglichen Platz zurückzustellen resp. zu versorgen.
- Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen des Gebäudes, ob Duschen und Wasserhähnen abgestellt sind. Das Licht ist zu löschen und Fenster sind zu schliessen.
- Für Vereinsmaterial sind die vom Hauswart zugeteilten Abstellräume- oder Kästen zu benutzen.

Merkblatt

Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen

- Bei grösseren Anlässen ist der Verkehr durch den Veranstalter zu regeln. Auf Verlangen ist ein Parkkonzept vorzuweisen.
- Der Boden in Turn- bzw. Mehrzweckhallen ist gemäss den Weisungen des Hauswartes abzudecken. Nach dem Anlass werden die Bodenschutzmatten vom Veranstalter gewischt. Für die Nassreinigung derselben ist der Hauswart verantwortlich. Die Bodenschutzmatten sind nach Gebrauch in gereinigtem und trockenem Zustand unter Aufsicht des Hauswartes zu versorgen.
- Die nötigen Reinigungsgeräte, Papierhandtücher, WC etc. werden zur Verfügung gestellt. Die Räume sind besenrein zu übergeben.
- Die zu Turn- bzw. Mehrzweckhalle gehörenden Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
- An Mobilien darf kein Befestigungsmaterial wie Nägel, Heftklammern, Schrauben etc. angebracht werden. Für die Befestigung von Dekorationsmaterial etc. an Immobilien sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.
- Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Verein oder der Wirt hat die Küche und die Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.
- Für Rauchende sind ausserhalb der geschlossenen Räume Aschenbecher aufzustellen.
- Die Altöl-, Glas- und Petflaschen-Entsorgung ist Sache des Veranstalters.

Merkblatt

Aussensportanlagen

- Die Flutlichtanlage ist spätestens um 22.15 Uhr auszuschalten.
- Nagelschuhe dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart benützt werden.